

NIEDERSCHRIFT

über die 36. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Oberdachstetten
am Montag, 27. März 2023 im Sitzungssaal des Rathauses

Beginn: 19.30 Uhr

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen. Die Beschlussfähigkeit wurde festgestellt.
Die Niederschrift über die letzte Sitzung wurde genehmigt.

Anwesend waren: 2. Bürgermeisterin Gerda Eder
 Gemeinderätin Anja Baumann
 Gemeinderätin Karin Brenner
 Gemeinderat Sebastian Fetz
 Gemeinderätin Helga Käser
 Gemeinderat Reiner Krämer
 Gemeinderätin Brigitte Krug
 Gemeinderat Andreas Moßmeyer
 Gemeinderat Erich Oberfichtner
 Gemeinderätin Birgit Reiner
 Gemeinderat Johannes Schlichting
 Gemeinderat Helmut Wieder

Entschuldigt fehlt: 1. Bürgermeister Martin Assum

TAGESORDNUNG:

- öffentliche Sitzung –

1. Vorstellung des gemeindlichen Behindertenbeauftragten
2. Bekanntgaben
3. Städtebauförderung – Vorbereitende Untersuchungen; Abwägung der Stellungnahmen und Anmerkungen zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
4. Vollzug des BayStrWG; Widmung öffentlicher Straßen und Wege (Treppenturm)
5. Anfragen, Sonstiges

Zu 1: Vorstellung des gemeindlichen Behindertenbeauftragten

Zweite Bürgermeisterin Eder begrüßt Herrn Denis Cramer aus Hohenau. Herr Cramer hat aufgrund des Aufrufs im gemeindlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde gegenüber sein Interesse für die Übernahme des Ehrenamts als Behindertenbeauftragter bekundet. Herr Cramer ist aufgrund persönlicher Erfahrungen bereits mit dem Thema vertraut. Gerne möchte er im Rahmen dieses Ehrenamtes anderen Menschen bei Fragen hierzu weiterhelfen. Frau Zweite Bürgermeisterin Eder dankt Herrn Cramer für sein Engagement und wünscht ihm viel Freude bei diesem Ehrenamt. Die Gemeinde freut sich auf eine gute Zusammenarbeit.

In diesem Zusammenhang spricht Frau Zweite Bürgermeisterin Eder der bisherigen Behindertenbeauftragten Frau Julia Hochreuther den Dank der Gemeinde für ihre Tätigkeit aus. Frau Hochreuther hatte das Amt aus beruflichen Gründen niedergelegt.

Zu 2: Bekanntgaben

Berufsverkehrslinie MEKRA Lang, Ergersheim

Im Rahmen der Anhörung nach § 14 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) hat das Landratsamt mitgeteilt, dass die Fa. MEKRA Lang, Ergersheim eine Berufsverkehrslinie Ansbach-Ergersheim einrichten möchte. Dabei wird auch die Haltestelle an der Schule in Oberdachstetten angefahren. Die Gemeindeverwaltung hat dem Landratsamt mitgeteilt, dass Zustimmung erteilt wird bzw. keine Einwände erhoben werden.

Zu 3: Städtebauförderung – Vorbereitende Untersuchungen; Abwägung der Stellungnahmen und Anmerkungen zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Zweite Bürgermeisterin Eder begrüßt Frau Güttler-Opitz vom Planungsbüro Projekt 4. Frau Güttler-Opitz erläutert die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zu den Vorbereitenden Untersuchungen zur Städtebauförderung wurde während der öffentlichen Auslegung vom 15.12.2022 bis 20.01.2023 den Bürgern Gelegenheit gegeben, sich zu den Planungen zu äußern. Zudem fand am 12.01.2023 eine Bürgersprechstunde statt. Es wurden keine privaten Stellungnahmen abgegeben. Entsprechend wurden keine Anregungen gemacht und/oder Bedenken erhoben.

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung wurden die betreffenden Behörden am 07.12.2022 angeschrieben und bis 20.01.2023 um Rückmeldung gebeten.

Folgende Träger öffentlicher Belange wurden benachrichtigt und äußerten sich einverstanden mit der Planung bzw. nahmen die Planung ohne Anregungen (ohne Rückmeldung –kursiv dargestellt) zur Kenntnis, so dass die Gemeinde Oberdachstetten davon ausgeht, dass wahrzunehmende öffentliche Belange der jeweiligen Institution nicht berührt werden:

Lfd. Nr. ¹	Behörde, Nachbargemeinde
1	Amt für Ländliche Entwicklung, Ansbach
6	<i>Bundesnetzagentur</i>
7	<i>BUND Naturschutz, Ansbach</i>
8	<i>Bund der Selbstständigen / Deutscher Gewerbeverband Nordbayern</i>
11	Evang.-Luth. Pfarramt
12	<i>Kath. Pfarramt</i>
13	Handelsverband Bayern
15	Industrie- und Handelskammer, Nürnberg
16	Immobilien Freistaat Bayern
17	Jagdgenossenschaft Oberdachstetten
18	Vodafone Kabel Deutschland GmbH
19	Kreisheimatpfleger Willi Krauß, Leutershausen
20	<i>Landratsamt Ansbach</i>
25	Regierung von Mittelfranken, Gewerbeaufsichtsamt
27	Staatliches Bauamt Ansbach
28	Tennet TSO GmbH
29	<i>Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Ansbach</i>
31	Markt Lehrberg
32	Markt Flachslanden
33	<i>Markt Colmberg</i>
34	Markt Oberzenn
35a	Gemeinde Ilesheim
35b	Markt Marktbergel

Folgende Träger öffentlicher Belange wurden benachrichtigt und hatten Anregungen und/oder Bedenken zur Planung, bzw. übermittelten Informationen, die im Rahmen der Abwägung behandelt bzw. zur Kenntnis genommen wurden:

Lfd. Nr. ²	Behörde
2	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Ansbach
3/4	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
5	Bayerischer Bauernverband, Ansbach
9	Deutsche Bahn AG
10	Deutsche Telekom Technik GmbH, Ansbach
14	Handwerkskammer Mittelfranken, Nürnberg
21	Landratsamt Ansbach, Gesundheitsamt

¹ Nummerierung gemäß Liste für die Trägerbeteiligung der Gemeinde Oberdachstetten.

² Nummerierung gemäß Liste für die Trägerbeteiligung der Gemeinde Oberdachstetten.

22	N-Ergie Netz GmbH, Nürnberg
23	PLEdoc GmbH
24	Regierung von Mittelfranken, Raumordnung, Landes- und Regionalplanung, Ansbach
26	Regionaler Planungsverband Westmittelfranken, Ansbach
30	Wasserwirtschaftsamt Ansbach

2 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Ansbach

Stellungnahme vom
12.01.2023

vorgebrachte Anregungen und Stellungnahmen

Abwägungsvorschlag

Zu den Ausführungen zur Vorbereitenden Untersuchung bestehen keine Bedenken.

Im Untersuchungsgebiet befinden sich landwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung. Im Erläuterungsbericht wird bereits auf die Immissionen und möglichen Konflikte hingewiesen. Auf die Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebe ist weiterhin Rücksicht zu nehmen.

Im Ort Oberdachstetten gab es früher zahlreiche landwirtschaftliche Betrieb mit Tierhaltung. Häufig bestehen noch die alten Stallungen und landwirtschaftliche Nebengebäude. Auch nach der Aufgabe der Landwirtschaft kann auf den Stallungen noch der Bestandschutz für die Tierhaltung bestehen, wenn die Gebäude nicht umgenutzt wurden. Bei einer Wiederbelebung der Tierhaltung könnte es hier zu Konflikten mit neu geplanten Wohnbebauungen kommen.

Wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise und Belange der Betriebe werden bei weiteren Planungen soweit möglich berücksichtigt.

3/4 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

Stellungnahme vom
22.12.2022

vorgebrachte Anregungen und Stellungnahmen

Abwägungsvorschlag

Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:
Aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen keine Einwände gegen die Vorbereitenden Untersuchungen.

Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass sämtliche Baumaßnahmen an Baudenkmalern oder solche, die sich aufgrund der Nähe zum Baudenkmal auf dessen Bestand oder Erscheinungsbild auswirken können, frühzeitig mit den Denkmalbehörden abzustimmen sind und einer denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis bedürfen.

Wird zur Kenntnis genommen.

Die Vorgaben hinsichtlich Abstimmung und denkmalschutzrechtlicher Erlaubnis sind grundsätzlich bekannt. Die Belange des Denkmalschutzes werden bei der Umsetzung der Maßnahmen entsprechend berücksichtigt.

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Neben den beiden kartierten Bodendenkmälern sind im Untersuchungsgebiet weitere Bodendenkmäler zu vermuten. Insbesondere im Bereich zwischen Kirchenstraße und Nürnberger Straße gibt es Hinweise auf einen ehemaligen Herrnsitz und mittelalterlichen Turmhügel. Untertägig erhaltene Siedlungsspuren des Mittelalters sind daher zwischen den bekannten Bodendenkmälern zu vermuten.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis auf die vermuteten Bodendenkmäler wird unter Kapitel 3.1.5 „Bodendenkmäler im Untersuchungsgebiet“ im Ergebnisbericht aufgenommen.

Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass Bodendenkmäler gem. Art. 1 BayDSchG in ihrem Zustand vor Ort zu erhalten sind und dass Bodeneingriffe aller Art sowohl im Zuge der Ordnungsmaßnahmen als auch im Rahmen von Sanierungsmaßnahmen der Erlaubnis gemäß Art. 7 BayDSchG bedürfen. Dieser Erlaubnisbescheid ist in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen. Der ungestörte Erhalt der Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege Priorität. Weitere Planungsschritte sollten diesen Aspekt berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken. Dies kann beispielsweise durch eine konservatorische Überdeckung der Denkmalsubstanz erreicht werden. Das BLfD berät unter diesem Aspekt im Rahmen der nächsten Planungsschritte gerne.

Die Vorgaben hinsichtlich Abstimmung und Denkmalschutzrechtlicher Erlaubnis sind bekannt. Die Belange des Denkmalschutzes werden bei der Umsetzung der Maßnahmen entsprechend berücksichtigt.

Hinweis: In der vorliegenden Fassung des Ergebnisberichtes wurde der Hinweis auf die vermuteten Bodendenkmäler unter Kapitel 3.1.5 „Bodendenkmäler“ bereits aufgenommen.

5 Bayerischer Bauernverband, Ansbach

Stellungnahme vom
14.01.2023

vorgebrachte Anregungen und Stellungnahmen

Abwägungsvorschlag

Die Absicht der Gemeinde Oberdachstetten wird begrüßt, Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen im Ortskern, nach Möglichkeit unter Verwendung von Fördermitteln, zu prüfen.

Wird zur Kenntnis genommen.

Aus landwirtschaftlicher Sicht ist es bei einer derartigen Planung auch wichtig, in enger Absprache mit den Grundstückseigentümern mögliche Nutzungsalternativen für Gebäude aufzuzeigen, welche infolge des Strukturwandels leer stehen bzw. kaum genutzt werden.

Im Zuge einer geplanten Aufstellung eines Förderprogramms zu privaten Sanierungsmaßnahmen werden auch leerstehende ehem. landwirtschaftliche Gebäude berücksichtigt.

Bei einem künftig denkbaren Straßenaus- oder -rückbau, bei Begrünungen und Pflanzmaßnahmen, Parkplatzschaffung oder der Drosselung des fließenden Straßenverkehrs (z. B. durch Bodenschwellen) ist darauf zu achten, dass eine notwendige Mindestbreite eingehalten wird und die Befahrbarkeit (Zufahrten auch rückwärtig zu den Hofstellen) für landwirtschaftliche Erntemaschinen und Transportfahrzeuge weiterhin uneingeschränkt möglich ist.

Die Belange der landwirtschaftlichen Betriebe und insbesondere die verkehrlichen Anforderungen werden bei weiteren Planungen soweit möglich berücksichtigt.

Hierbei sollte der Grundsatz Freiwilligkeit vor Pflicht und Öffentliche Flächen vor Privatflächen gelten.

Wird zur Kenntnis genommen.

Für alle Planungen bitten wir die Berufsvertretung sowie unseren BBV-Ortsobmann Andreas Assum, Pfarrstraße 5 rechtzeitig eng einzubeziehen und zu beteiligen. Er darf uns auch bei Terminen entsprechend vertreten.

Dieses Angebot wird bei Bedarf gerne in Anspruch genommen.

Betreffend Sanierungsgebietsfestsetzung:

Es ist erkennbar, dass innerhalb des Sanierungsumgriff, Flächen der DB AG mit einbezogen wurden. Der Aufnahme dieser teilweise betriebsnotwendigen Flächen unserer Bahnstrecke Nr. 5321 von Treuchtlingen nach Würzburg in das Sanierungsgebiet widersprechen wir hiermit.

Seitens der DB Immobilien wurden Gespräche mit der Kommune über den Verkauf einer Teilfläche geführt. Diese wurden aber aus wirtschaftlichen Gründen beendet. Die restlichen Flächen sind durch die Speiseleitung und Baulegistik dauerhaft belegt.

Bei überplanten Flächen der DB AG handelt es sich um gewidmete Eisenbahnbetriebsanlagen, die dem Fachplanungsvorbehalt des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) unterliegen. Änderungen an Eisenbahnbetriebsanlagen unterliegen demnach dem Genehmigungsvorbehalt des EBA (§§ 23 Absatz 1 AEG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2 Satz 2 BEVVG i.V.m. § 18 AEG). Die Überplanung von Bahngrund durch eine andere Fachplanung ist unzulässig. Demnach sind die bei der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets die planfestgestellten Eisenbahnbetriebsflächen auszusparen.

Wir möchten in diesem Zusammenhang auf die erforderlichen langjährigen Vorlaufzeiten für die Planung, Genehmigung und Realisierung an Änderungen der Infrastruktur der DB Netz AG hinweisen.

Wir bitten bei Bedarf zu diesem und auch zu allen weiteren Themen um rechtzeitige Kontaktaufnahme.

Die Deutsche Bahn widerspricht der Aufnahme ihrer gewidmeten Flächen in den Umgriff des Sanierungsgebiets. Sie weist darauf hin, dass eine Überplanung von Bahnlflächen durch eine andere Fachplanung unzulässig sei und fordert die Aussparung der planfestgestellten Eisenbahnbetriebsflächen. Vor dem Hintergrund der von der Bahn getätigten Aussagen, wird eine Herausnahme der Flächen der DB AG (Flur Nr. 678/3) aus dem geplanten Umgriff des Sanierungsgebietes empfohlen.

In diesem Zusammenhang wird nochmals betont, dass die Gemeinde ein hohes Interesse daran hat, die in Teilbereichen wenig sinnhaften Eigentumsverhältnisse im Bereich der Flur Nr. 678/3, Gemarkung Oberdachstetten im Rahmen einer kleinen „Flurbereinigung“ zu beheben. Falls die DB AG irgendwann bereit sein sollte mit realistischen Preisvorstellungen in Verhandlungen einzutreten, ist die Gemeinde Oberdachstetten sehr gerne gesprächsbereit. Bei den Flächen nördlich und südlich des neuen Bahnhofpunkts ist dies vor ein paar Jahren im guten Dialog bereits gelungen.

Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls vom Bauherrn auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzunehmen.

Ansprüche gegen die Deutsche Bahn AG aus dem gewöhnlichen Betrieb der Eisenbahn in seiner jeweiligen Form sind seitens des Antragstellers, Bauherrn, Grundstückseigentümers oder sonstiger Nutzungsberechtigter ausgeschlossen.

Da sich das Sanierungsgebiet unmittelbar an planfestgestellten Eisenbahnbetriebsanlagen befindet, bitten wir nachfolgende Belange und Hinweise in die weitere Planung mit einzubeziehen.

Die Position der DB AG wird zur Kenntnis genommen und die Belange des Trägers werden bei weiteren Planungen soweit möglich berücksichtigt.

Die genauen rechtlichen Zusammenhänge sind etwaigen Genehmigungsverfahren vorbehalten.

Die umfangreichen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Vorbereitenden Untersuchungen dienen als Beurteilungsgrundlage für etwaige Sanierungsmaßnahmen und deren Fördermöglichkeit. Durch sie sollen innerhalb ihres Untersuchungsgebietes städtebauliche Missstände und Maßnahmen zur Behebung dieser aufgezeigt werden. Bei weiteren Planungen werden die Belange der Deutschen Bahn AG im Rahmen von konkreten Objektplanungen und dem erforderlichen Abstimmungsprozess soweit möglich berücksichtigt.

Immobilienrelevante Belange

Bahngelände darf weder im noch über dem Erdboden überbaut werden, noch als Zugang bzw. Zufahrt zum Baugrundstück genutzt werden.

Zur Umsetzung von Maßnahmen darf kein Bahngelände in Anspruch genommen werden, wenn hierzu nicht der Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung vorliegt.

Werden, bedingt durch die Ausweisung neuer Baugebiete (o.Ä.), Kreuzungen von Bahnstrecken mit Kanälen, Wasserleitungen usw. erforderlich, so sind hierfür entsprechende kostenpflichtige Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge bei DB AG, DB Immobilien zu stellen.

Die Abstandsflächen gemäß § 6 BayBO sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.

Infrastrukturelle Belange

Fahrbahn

Ansprüche gegen die Deutsche Bahn AG aus dem gewöhnlichen Betrieb der Eisenbahn in seiner jeweiligen Form sind seitens des Antragstellers, Bauherrn, Grundstückseigentümers oder sonstiger Nutzungsberechtigter ausgeschlossen

Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

Der gewöhnliche Betrieb der bahnbetriebsnotwendigen Anlagen einschließlich der Maßnahmen zur Wartung und Instandhaltung sowie Maßnahmen zu Umbau, Erneuerung oder ggf. notwendiger Erweiterungen dürfen durch die Baumaßnahme keinesfalls verzögert, behindert oder beeinträchtigt werden. Dies gilt auch während Baumaßnahmen.

Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen.

Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass keine negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs entstehen können, wie z.B. durch Beeinträchtigung der Sicht von Signalen oder durch Gelangen von Personen oder Objekten auf die Bahnanlagen.

Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.

Bei Planungs- und Bauvorhaben in räumlicher Nähe zu Bahnbetriebsanlagen ist zum Schutz der Baumaßnahme und zur Sicherung des Eisenbahnbetriebs das Einhalten von Schutzabständen erforderlich.

Konstruktiver Ingenieurbau

In Bahn-km 70,997 befindet sich ein Bahndurchlass. Der Auslaufbereich befindet sich im Untersuchungsbereich. Der Bahndurchlass und der Vorflutgraben darf in seiner Funktion nicht beeinträchtigt werden.

Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.

Die vorgegebenen Vorflutverhältnisse der Bahnkörper-Entwässerungsanlagen (Durchlässe, Gräben usw.) dürfen durch Baumaßnahmen, Baumaterialien, Erdaushub etc. nicht beeinträchtigt werden. Den Bahndurchlässen und dem Bahnkörper darf von geplanten Baugebieten nicht mehr Oberflächenwasser als bisher zugeführt werden. Dies gilt insbesondere für Straßenentwässerung. Die Entwässerung des Bahnkörpers muss weiterhin jederzeit gewährleistet sein.

Ein Zugang zu diesen Anlagen für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ist sicherzustellen.

Oberleitung

Die Funktionsweise der Oberleitungsanlage darf zu keinem Zeitpunkt in ihrer Verfügbarkeit beeinträchtigt werden. Die einschlägige Sicherheitsrichtlinie der Oberleitung Ril 132 0123, alle Ril der DB Netz AG und VDE Vorschriften sind zu berücksichtigen. Für Laien ist ein Sicherheitsabstand zu spannungsführenden Teilen der Oberleitungsanlage von 3,0 Metern stets einzuhalten.

Zur Sicherung der Standsicherheit der Oberleitungsmasten darf im Druckbereich der Maste keine Veränderungen Bodenverhältnisse stattfinden. In diesem Bereich darf weder an- noch abgegraben werden. Bei Unterschreitung des Abstandes ist ein statischer Nachweis für die betroffenen Masten vom Veranlasser zu erbringen.

Die Oberleitungsmasten müssen für Instandhaltungs- und Entstöruungsarbeiten jederzeit allseitig zugänglich bleiben.

Es muss mit elektromagnetischen Beeinflussungen und Störungen von Geräten durch den Zugbetrieb gerechnet werden. Der Antragsteller hat selbst und auf seine Kosten für die erforderlichen Abschirmungs- oder sonstige Maßnahmen zu sorgen.

Kabel und Leitungen

Der angefragte Bereich enthält auf Bahngrund TK- K a b e l und T K - A n l a g e n der DB Netz AG.

Es wird darauf hingewiesen, dass auf Liegenschaften im Grenzbereich jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss.

Vor Durchführung von Maßnahmen im unmittelbaren Bereich von Bahnanlagen / an der Grundstücksgrenze ist eine gesonderte Prüfung einschließlich einer Spartenauskunft durch die DB AG erforderlich.

Sofern die Baumaßnahme die TK-Kabel/-Anlagen berührt, ist eine örtliche Einweisung durch einen Mitarbeiter der DB Kommunikationstechnik GmbH erforderlich.

DB Station & Service

Die Zugänge zu den Bahnsteigen und Serviceeinrichtungen für Reisende dürfen durch geplante Maßnahme nicht behindert werden und müssen jederzeit gefahrlos gewährleistet sein.

Die Anlagen der DB Station & Service AG wie Bahnsteige, Parkplätze, Fahrradständer, Fahrkartenautomaten, Beschallungs- und Beleuchtungsanlagen, Zugzielanzeiger, Zugänge und Zufahrten, behindertengerechte Zugänge und Zufahrten sowie weitere Einrichtungen für Kunden der Deutschen Bahn dürfen durch die o.g. Baumaßnahme / Bauleitplanung / die künftige Flächennutzung nicht beeinträchtigt werden.

Die Betriebs- und Brandschutzkonzepte der Verkehrsstation dürfen durch geplante Maßnahme nicht beeinträchtigt werden.

Allgemeine Hinweise bei Bauten nahe der Bahn

Bestehende Zugangs- und Zufahrtrechte, inkl. Abstellmöglichkeit für die Instandhaltungs- und Entörungsdienste der Unternehmen der DB AG, dürfen nicht eingeschränkt werden.

Feuerwehruzufahrten sowie Flucht- und Rettungswege müssen ständig frei und befahrbar sein und dürfen durch die geplante Maßnahme (auch Baubehelfe, Baufahrzeuge etc.) nicht beeinträchtigt werden. Die gesetzlich vorgeschriebenen Auflagen für Flucht- und Rettungswege sind einzuhalten.

Bei Bauplanungen in der Nähe von lärmintensiven Verkehrswegen wird auf die Verpflichtung des kommunalen Planungsträgers hingewiesen, aktive (z.B. Errichtung Schallschutzwände) und passive (z.B. Riegelbebauung) Lärmschutzmaßnahmen zu prüfen und festzusetzen.

Je weiter die Orientierungswerte der DIN 18005-1 überschritten werden, d.h. je stärker der Lärm das Wohnen beeinträchtigt, desto gewichtiger müssen die für die Wohnbauplanung sprechenden städtebaulichen Gründe sein und umso mehr

hat die Gemeinde die baulichen und technischen Möglichkeiten auszuschöpfen, die ihr zu Gebote stehen, um diese Auswirkung zu verhindern.

Es wird hiermit auf § 64 EBO hingewiesen, wonach es verboten ist, Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen oder Fahrzeuge zu beschädigen oder zu verunreinigen, Schranken oder sonstige Sicherungseinrichtungen unerlaubt zu öffnen, Fahrthindernisse zu bereiten oder andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen.

Bezüglich der Parallellage von Verkehrsflächen (inkl. Parkplätze) gegenüber dem Schienenweg sind Mindestabstände und Schutzmaßnahmen erforderlich. Diese sind in Abhängigkeit der Örtlichkeit festzulegen. Die Richtlinien für passive Schutzanlagen an Straßen (RPS) und das UIC Merkblatt 777-1 sind grundsätzlich zu beachten. Parkplätze und Zufahrten müssen auf ihrer ganzen Länge zur Bahnseite hin mit Schutzplanken oder ähnlichem abgesichert werden, damit ein Abrollen zum Bahngelände hin in jedem Fall verhindert wird.

Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

Bei Bepflanzungen ist grundsätzlich zu beachten, dass Abstand und Art der Bepflanzung entlang der Bahnstrecke so gewählt werden müssen, dass diese bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Der Mindestpflanzabstand zur nächstliegenden Gleisachse ergibt sich aus der Endwuchshöhe und einem Sicherheitsabstand von 2,50 m. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten.

Schlussbemerkungen

Bei dem weiteren Verfahren und vor Durchführung einzelner Maßnahmen ist jeweils die Stellungnahme der Deutschen Bahn Immobilien, Region Süd, Kompetenzteam Baurecht, Barthstraße 12, 80339 München einzuholen.

Sollten sich zu einem späteren Zeitpunkt Auswirkungen auf den Bahnbetrieb ergeben, so behält sich die DB AG weitere Auflagen und Bedingungen vor.

<p>Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen: Beachtung der Belange der Wirtschaft gem. § 1 Abs. 6 Nr. 8a BauGB.</p> <p>Die Handwerkskammer beabsichtigt keine Planungen und Maßnahmen, die die beabsichtigten Planungen berühren können.</p> <p>Zu den Planungen bestehen keine Einwände.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
---	--

<p>18 Vodafone Kabel Deutschland GmbH</p>	<p><u>Stellungnahme vom</u> <u>19.01.2023</u></p>
<p><i>vorgebrachte Anregungen und Stellungnahmen</i></p>	<p><i>Abwägungsvorschlag</i></p>
<p>Gegen die geplante Maßnahme bestehen keine Einwände.</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Vodafone Kabel Deutschland. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden Stellungnahmen mit entsprechender Auskunft über den vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>21 Landratsamt Ansbach, Gesundheitsamt</p>	<p><u>Stellungnahme vom</u> <u>13.12.2023</u></p>
<p><i>vorgebrachte Anregungen und Stellungnahmen</i></p>	<p><i>Abwägungsvorschlag</i></p>
<p>Die Belange sind nicht betroffen.</p> <p>Sollte in der zukünftigen Planung am Standort Bahnhof eine Nutzungsänderung in Frage kommen oder geplant werden, müssten wie bei anderen Nutzungsänderungen in Bezug Pfad Boden-Mensch Bodenproben beurteilt werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und bei den weiteren Planungen soweit möglich berücksichtigt</p>

<p>22 N-ERGIE Netz GmbH, Nürnberg</p>	<p><u>Stellungnahme vom</u> <u>18.01.2023</u></p>
<p><i>vorgebrachte Anregungen und Stellungnahmen</i></p>	<p><i>Abwägungsvorschlag</i></p>
<p>Als Anlage zur Stellungnahme wurden Bestandspläne der N-ERGIE Netz GmbH und der mitbetreuten Versorgungsanlagen im Untersuchungsgebiet beigefügt. Die Bestandspläne enthalten Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH und besitzen nur informellen Charakter. Zusätzlich zu den auf den überlassenen Plänen bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen - insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig.</p>	<p>Die Planunterlagen und die Hinweise zu den Plänen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Netzerneuerungen oder Neuverlegungen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgesehen. Bei Annäherungen der von Ihnen geplanten Maßnahmen an unsere Anlagen bitten wir Sie, diese Maßnahmen mit uns rechtzeitig (mind. 8 Wochen) vorher im Rahmen eines Instruktionsverfahrens, soweit möglich unter Vorlage verbindlicher Lage-, Bau, Höhen- bzw. Querschnitts- und Detailpläne, abzustimmen. In diesem Zusammenhang sind auch Informationen über eventuell geplante Eingriffe in den öffentlichen Verkehrsraum und Art des Baugrubenverbaus für uns von größter Bedeutung.

Bitte beachten Sie, dass unsere Anlagen nicht überbaut werden dürfen und je nach Art unserer Anlagen entsprechende Sicherheitsabstände einzuhalten sind. Mit der Baumpflanzung sind wir einverstanden, wenn der Baum gemäß der „Vereinbarung zwischen der Stadt Nürnberg und der N-ERGIE Aktiengesellschaft, über die gegenseitigen Rechte und Pflichten bei Baumpflanzungen im Bereich von Leitungen usw.“ angeordnet wird. Der endgültige Standort ist mit uns vor Ort abzustimmen.

Bei Arbeiten in der Nähe von Versorgungsanlagen sind die geltenden „Sicherheitsvorschriften, Technischen Regeln“ sowie das Merkblatt für erdverlegte Anlagen zu beachten.

Wird zur Kenntnis genommen und bei den weiteren Planungen soweit möglich berücksichtigt.

Es wird mitgeteilt, dass von PLEDOC verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn

Ein Übersichtplan wurde beigelegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von der PLEDOC verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Um Mitteilung bzw. weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten.

Wird zur Kenntnis genommen. Der Träger wird bei weiteren Maßnahmen am Verfahren beteiligt.

24 Regierung von Mittelfranken,
Raumordnung, Landes- und Regionalplanung, Ansbach

vorgebrachte Anregungen und Stellungnahmen

Abwägungsvorschlag

Stellungnahme vom
19.01.2023

Die anstehende städtebauliche Sanierung wird aus landesplanerischer Sicht begrüßt. Sie dient der Aktivierung von Potenzialen der Innenentwicklung (vgl. Ziel LEP 3.2) und widmet sich vor dem Hintergrund der erkannten und prognostizierten Überalterungstendenzen der Bevölkerung vermehrt der Barrierefreiheit. Damit wird aus landesplanerischer Sicht dem Ziel LEP 1.2.1 Abs. 2 Rechnung getragen, welches lautet: „Der demographische Wandel ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, insbesondere bei der Daseinsvorsorge und der Siedlungsentwicklung, zu beachten.“ Die geplante städtebauliche Sanierung steht auch in Einklang mit RP (8) 3.2.3 und der Zielsetzung, dass darauf hingewirkt werden soll den Wohnungsbestand in den Siedlungskernen in seinem Umfang möglichst zu erhalten und auf eine Modernisierung oder Sanierung des alten Wohnungsbestandes hinzuwirken.

Wird zur Kenntnis genommen.

Die Unterlagen treffen andererseits weder Aussagen zu Erfordernissen oder Prioritäten bezüglich energetischer Gebäudesanierungen noch im Hinblick auf geeignete (Dach-)Flächen für die Nutzung solarer Strahlungsenergie. Es wird empfohlen, diese Aspekte mit einzubeziehen und darauf aufmerksam gemacht, dass erneuerbare Energien nach § 2 EEG als vorrangiger Belang in Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen.

Im vorliegenden Bericht wird unter Kapitel 4.4.1 „Sanierung der bestehenden Bausubstanz, Neubebauung, Abriss“ als konkrete Zielsetzung formuliert, dass sowohl bei Neubebauung als auch bei Sanierungsmaßnahmen ökologische Gesichtspunkte – wie Solarenergie zu berücksichtigen sind. Es wird im Teil Analyse Kapitel Dachlandschaft aufgeführt, dass Solaranlagen als neues Element in der Dachlandschaft hinzunehmen sind. Darauf basierend wird als Ziel unter Kap. 4.4.1 formuliert, dass Solarkollektoren unter Berücksichtigung städtebaulich-gestalterischer Belange erfolgen sollten und es gilt Konzepte zur energetischen Sanierung zu entwickeln.

Im Kap. Maßnahmenplanung Pkt. 5.2.1 öffentliche Baumaßnahmen wird insbesondere auf den erforderlichen energetischen Sanierungsbedarf an den beiden öffentlichen Gebäuden Rathaus (Rathausstraße 7) und dem Anwesen Kirchplatz 1 und 3 hingewiesen.

Unter Kap. 5.3.3 „Energetische Erneuerung“ werden Beratungen und Förderprogramme zur energetischen Erneuerung als wichtige Instrumente zur Förderung von Sanierungsmaßnahmen bei Bestandsgebäuden dargestellt und diese sind als Ansatzpunkte für weitere Förderprogramme zu sehen. Als kurzfristige Priorität im Kapitel 6.2 Zeitplanung ist gerade auch die Aufstellung kommunaler Förderprogramme (zur privaten Gebäudesanierung) aufgenommen.

Bei der geplanten Aufstellung eines Förderprogramms sollen die Themen ökologische Erneuerung und (Dach-)Flächennutzung für Solaranlagen bei historischer Bausubstanz entsprechend berücksichtigt werden.

Der Hinweis, dass erneuerbare Energien nach § 2 EEG als vorrangiger Belang in Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen wird im Kapitel 5.3.3 „Energetische Erneuerung“ ergänzt. Weiterhin werden unter Kap. 4.6 die wichtigsten Zielsetzungen klimaorientierter Stadterneuerung nochmals zusammenfassend dargestellt.

Die Belange betreffend energetischer Erneuerung, Energieeinsparung und Nutzung erneuerbarer Energien werden bei der Umsetzung der Einzelmaßnahmen berücksichtigt.

Hinweis: In Kap. 5.3.3 „Energetische Erneuerung“ wurde folgender ergänzender Textpassus eingefügt:

„Das Themenfeld der energetischen Erneuerung der Bausubstanz ist unter den aktuellen ökologischen und energetischen Erfordernissen besonders Rechnung zu tragen. In § 2 EEG wird gesetzlich festgelegt, dass Errichtung und Betrieb von Anlagen und den dazugehörigen Nebenanlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Erneuerbare Energien sollen als vorrangiger Belang in Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

Unter Pkt. 4.6. „Zielsetzung klimaorientierte Stadterneuerung“ werden die wichtigsten Zielsetzungen nochmals zusammenfassend dargestellt: Folgender Textpassus wurde eingeführt:

Der Stadtentwicklung wird mit dem sog. Nachhaltigkeitsgrundsatz im BauGB viel Verantwortung zugesprochen: Sie ist aufgefordert Klimaschutz- und Klimaanpassungsziele zu verfolgen. Durch die veränderten Klimabedingungen und Anforderungen an den Siedlungsraum gewinnt das Handlungsfeld Klimaschutz/-anpassung zunehmend an Bedeutung. Im Rahmen der Stadterneuerung sind diese Belange in allen Bereichen entsprechend zu berücksichtigen und zu fördern.

1. Vermeidung bzw. Verminderung von CO₂-Emissionen, Reduzierung des Energieverbrauchs.
2. Steigerung der Effizienz der vorhandenen Techniken und Anlagen
3. Schaffung neuer Quellen regenerativer Energien: Solarthermie, Photovoltaik, Windkraft, Geothermie, Biomasse etc.

Die Herausforderungen des Klimawandels machen gerade in dicht bebauten historischen Ortskernen ein Paket von Maßnahmen für Klimaschutz und –anpassung erforderlich. In den vorangegangenen Zielformulierungen sind bereits verschiedenste Ansatzpunkte und Maßnahmen aufgeführt die dieser Zielsetzung entsprechen. Zusammenfassend werden hier unterschieden nach den Themenfeldern Gebäude und Freiräume nochmals die wichtigsten Aspekte und Zielsetzungen formuliert.

Themenfeld Gebäude:

- Klimaschutz durch Energieeffizienz: Eine Umstellung auf regenerative Energieträger und effizienter Energieeinsatz sind im Zuge von Gebäudesanierungen zu beachten.
- Energetische Sanierung zur Reduzierung des Heizenergiebedarfes und passive Maßnahmen zum sommerlichen Wärmeschutz (Sonnenschutz und Lüftung) sind die Zielsetzungen energetischer Sanierungsmaßnahmen bei Bestandsgebäuden. Gebäudedämmung, Verbesserung der Anlagentechnik, Dach- und Fassadenbegrünung, Verbesserung des Sonnenschutzes, Verbesserung der Luftzirkulation und die Nutzung erneuerbarer Energien sind hierbei anzuführen.
- Die Verbesserung der Effizienz vorhandener Technologien ist relativ unproblematisch umzusetzen. Bei der Wahl der Materialien ist gerade im historischen Ortskern auf die ortstypische Bebauung Rücksicht zu nehmen.
- Themen wie Dachflächenkollektoren greifen deutlich in das Stadtbild und die Dachlandschaft ein. Im Rahmen des Denkmalschutzes und der Stadterneuerung sind diese Themen behutsam zu behandeln und im Einzelfall zu entscheiden. Wichtige Planungshilfen zur Anbringung von Solaranlagen ohne nachteilige Wirkung auf das Erscheinungsbild von Denkmälern bietet die Broschüre „Solarenergie und Denkmalpflege“ des Bay. Landesamtes für Denkmalpflege.

Themenfeld Freiräume:

- Reduzierung des Individualverkehrs, Mobilität in allen Bereichen, zu Fuß, auf dem Rad und mit dem ÖPNV. Stichwort E-Mobilität.
- Durchgrünung des öffentlichen Raums. Baumpflanzungen zur Verbesserung des Mikroklimas, der Regenrückhaltung, -versickerung und der Beschattung. Anlage von Grünflächen zur Verbesserung des Mikroklimas, der Aufenthaltsqualität, der Regenrückhaltung. Stichwort dezentrales Regenwassermanagement.
- Entsiegelung befestigter Flächen, Reduzierung von Fahrbahnbreiten, Entsiegelung von Parkplätzen, von Innenhöfen etc.
- Schaffung von Wasserflächen zur Regenwasserrückhaltung, zur Verbesserung des Mikroklimas und zur Steigerung der Aufenthaltsqualität.
- Bei Neubebauung bzw. Abbrüchen sind neben dem Versiegelungsgrad auch die Luftströmungen innerhalb der Ortstruktur zu beachten. Eine gute Durchlüftung verhindert Hitzestau und verbessert die Luftqualität.

Aufgrund der übergeordneten Bedeutung der Maßnahmen für Klimaschutz und Klimaanpassung gilt es im Zuge der Umsetzung der einzelnen Bau- und Ordnungsmaßnahmen die hier aufgeführten Zielsetzungen zu berücksichtigen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Umsetzung des Abwägungsvorschlags zur Aufnahme von Aussagen zur energetischen Gebäudesanierung mit Hinweis auf erneuerbare Energien.

29 Regionaler Planungsverband Westmittelfranken, Ansbach	<u>Stellungnahme vom</u> <u>13.01.2023</u>
<i>vorgebrachte Anregungen und Stellungnahmen</i>	<i>Abwägungsvorschlag</i>
<p>Der Reg. Planungsverband gibt keine eigenständige Stellungnahme ab und verweist auf die raumordnerischen Belange der Höheren Landesplanungsbehörde</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Belange werden unter der lfd. Nr. 24 Stellungnahme der Höheren Landesplanungsbehörde behandelt.</p>
30 Wasserwirtschaftsamt Ansbach	<u>Stellungnahme vom</u> <u>19.01.2023</u>
<i>vorgebrachte Anregungen und Stellungnahmen</i>	<i>Abwägungsvorschlag</i>
<p>Das Planungsgebiet befindet sich nicht im Wasserschutzgebiet bzw. im festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Das dem Wasserwirtschaftsamt vorliegende grob dargestellte Überschwemmungsgebiet der Fränkischen Rezat (hier Gewässer III. Ordnung) wurde der Stellungnahme beigefügt.</p> <p>Auch wenn das Überschwemmungsgebiet nicht festgesetzt oder vorläufig gesichert ist, ist nach § 77 WHG der Talraum als Retentionsraum von Bebauung freizuhalten. Insbesondere der aktuelle und auch zukünftig geplante Standort der Container inkl. Einhausungen befindet sich nach unserer Einschätzung im Überschwemmungsgebiet und zudem im abflusswirksamen Bereich. Hier sollte unbedingt ein anderer Standort gefunden werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Am Standort befindet sich bereits seit Jahrzehnten eine Containersammelstelle. Ein alternativer Standort für den westlichen Ortsbereich zeichnet sich derzeit nicht ab. Die Einhausung soll so gestaltet werden, dass sie unterspült werden kann und keine zusätzliche Barriere im Hochwasserfall darstellt.</p>

Dort, wo bereits Probleme bzgl. Hochwasser bzw. Sturzfluten bekannt sind, sollten Fließwege freigehalten und keine zusätzlichen Hindernisse bzw. Schadenspotential geschaffen werden.	Wird zur Kenntnis genommen und soweit möglich berücksichtigt.
Die geplanten Gehölze am Gewässer zur Beschattung werden im Sinne der WRRL sehr begrüßt, jedoch sollten keine dichten Strukturen wie Hecken quer zur Fließrichtung gepflanzt werden, da diese zu einem Aufstau im Hochwasserfall führen können und somit die Situation noch verschärfen können. Die Veröffentlichung der Gewässerrandstreifenkulisse für den Landkreis Ansbach erfolgt zeitnah, die Randstreifen im Wiesenbereich sind in die Planungen einzubeziehen.	Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Der Träger wird bei weiteren Planungen betreffend den Rezatgrund am Verfahren beteiligt.
Eine Entsiegelung von Flächen zur Förderung Grundwasserneubildung und Verringerung des Oberflächenabflusses wird begrüßt.	Wird zur Kenntnis genommen.
Dem WWA Ansbach liegen - nach interner Überprüfung des Flächenumgriffs - keine weiteren Informationen über Altlasten bzw. zu einer schädlichen Bodenveränderung vor.	Wird zur Kenntnis genommen.
Sollten bei Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde (Kreisverwaltungsbehörde/Landratsamt) zu benachrichtigen (Mitteilungspflichten gem. Art. 1, 12 Abs. 2 BayBodSchG).	Wird zur Kenntnis genommen und bei weiteren Maßnahmen soweit möglich berücksichtigt.
Auf hohe Grundwasserstände (Siehe Anlage) wird hingewiesen. In diesen Bereichen ist die Nutzung von Recyclingmaterial bei Baumaßnahmen nicht gestattet.	Wird zur Kenntnis genommen.
Maßnahmen am Gewässer sind ggf. wasserrechtlich zu behandeln. Hierzu wird weiterem Planungsfortschritt um Beteiligung gebeten. Für weitere Abstimmungen steht der Träger der Kommune gerne zur Verfügung.	Wird zur Kenntnis genommen.

Zu 4: Vollzug des BayStrWG; Widmung öffentlicher Straßen und Wege (Treppenturm)

Die Verkehrssicherungspflicht für den Treppenabgang von der Staatsstraße St 2245 als Zuwegung zur Bahnhofstraße (Treppenturm) obliegt gemäß einer Vereinbarung nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) aus dem Jahr 1987 der Gemeinde Oberdachstetten. Die Baulast obliegt der Deutschen Bahn. Eine Widmung dieses öffentlichen Weges ist bisher nicht erfolgt. Nach dem Abschluss des barrierefreien Ausbaus der Bahnhaltestelle und der noch zu vereinbarenden vertraglichen Regelung zur Beleuchtung, Reinigung und Winterdienstdurchführung des Treppenturms soll die Widmung nun vollzogen werden.

Beschluss:

Gemäß Art. 6 BayStrWG wird der Treppenaufgang auf der FINr 678/4 Gemarkung Oberdachstetten ab 01.05.2023 als beschränkt-öffentlicher Weg (selbständiger Gehweg bzw. Fußgängerbereich) gewidmet.

- 12 zu 0 Stimmen -

Zu 5: Anfragen, Sonstiges Baustelle Bahnhofstraße

Gemeinderat Moßmeyer teilt mit, dass ab 28.03.2023 der Baubeginn an der Rezatbrücke in der Bahnhofstraße erfolgt und ab diesem Zeitpunkt die entsprechende Straßensperrung gilt. Er regt an, auf der gemeindlichen Homepage auf die Sperrung hinzuweisen. Ferner soll geprüft werden, ob die Sperrbeschilderung mit einem Hinweis auf die Sperrdauer versehen werden kann.

Hundetoilette am Rathaushof

Gemeinderätin Baumann weist darauf hin, dass der Abfalleimer am Spielplatz im Rathaushof auch für die Entsorgung von Hundekotbeuteln genutzt wird. Zudem sind die Fußwege im Umfeld des Rathaushofes durch Hundekot verschmutzt. Sie regt an, in der Nähe des Rathaushofes eine Hundetoilette aufzustellen, um die Geruchsbelastung am Abfalleimer am Spielplatz zu verringern. Die Verwaltung wird das Anliegen prüfen und den Bauhof mit der Reinigung der Fußwege beauftragen.

Ende der öffentlichen Sitzung:

21.⁰⁰ Uhr